

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/493 vom 21. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_493

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/493 du 21 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/493 del 21 settembre 2010

Regeste

Art. 28a Abs. 3 IVG. Invaliditätsbemessung nach der sogenannten gemischten Methode. Anforderungen an den Nachweis der Validenkarriere im hypothetischen "Gesundheitsfall" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. September 2010, IV 2008/493).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin ist in der angefochtenen Verfügung ausserordentlich kurz, aber doch für die – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin nachvollziehbar auf die Vorbringen in der Stellungnahme zum Vorbescheid eingegangen. Ausreichend ist eine Verfügungsbegründung nämlich nicht erst dann, wenn sie umfangmässig den Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorbescheid entspricht. Es genügt, wenn klargestellt wird, dass und warum die Verwaltung anderer Meinung ist als die versicherte Person.

E. 2

Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität einer erwachsenen Person nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, wenn dieser Person nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für Personen, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich tätig sind (Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 27bis IVV erfolgt nur ein Einkommensvergleich, wenn anzunehmen ist, dass die teilerwerbstätige Person ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dabei abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamte Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ausschlaggebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, dies entgegen einer früheren Praxis, die auf eine objektive Zumutbarkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abstellte (vgl. statt vieler das

Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332). Käme weiterhin die frühere Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen zur Anwendung, wäre die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" objektiv in der Lage, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Invalidität anhand eines reinen Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre. Die Beschwerdeführerin wäre nämlich durch nichts objektiv daran gehindert, ganztags zu arbeiten. Dasselbe muss entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin auch bei einer Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis gelten. Der Bericht über die Haushaltabklärung enthält zwar kein korrektes Protokoll der Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichsten Verhaltens der Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall", aber immerhin doch eine konkrete Aussage, nämlich dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" wie früher zu 100% als Tagesmutter arbeiten würde. Tatsächlich besteht aber spätestens seit 1999, also seit der Scheidung, eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung. Die Beschwerdeführerin hätte gefragt werden müssen, wie und in welchem Umfang sie unmittelbar nach der Scheidung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, wenn sie gesund geblieben wäre. Die Aussage im Abklärungsbericht ist deshalb selbst dann unbrauchbar, wenn sie korrekt protokolliert worden sein sollte, denn damit ist keine Aussage über die Invalidenkarriere i.w.S. gemacht worden. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin angegeben, wie sie sich verhalten hätte, wenn sich die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht verschlimmert hätte. Demnach ist auch die Berechnung der Erwerbsquote anhand der als Tagesmutter in den Jahren 2003 bis 2005 geleisteten Arbeitsstunden (54%) ohne jeden Beweiswert. Erst recht gilt das natürlich für die völlig aus der Luft gegriffene Behauptung der Abklärungsperson, die Beschwerdeführerin ginge im hypothetischen "Gesundheitsfall" zu 80% einer Erwerbstätigkeit nach. Zur Beantwortung der Frage nach der Validenkarriere der Beschwerdeführerin bzw. nach der Erwerbsquote im hypothetischen "Gesundheitsfall" kann deshalb nicht auf den Abklärungsbericht abgestellt werden. Gemäss dem Standortbericht der Eingliederungsberatung vom 23. Juli 2007 hat die Beschwerdeführerin dort angegeben, ihr Wunschsensum bei guter Gesundheit sei 100%. Eine Befragung der Beschwerdeführerin durch das Gericht oder eine Rückweisung zur diesbezüglichen weiteren Abklärung würde die Beweislage nicht verbessern, denn die - anwaltlich vertretene - Beschwerdeführerin würde im Hinblick auf die fatalen Konsequenzen der bundesgerichtlichen Praxis zur sogenannten gemischten Methode für "gemischt tätige" Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit angeben, sie wäre im hypothetischen "Gesundheitsfall" selbstverständlich zu 100% erwerbstätig gewesen. In antizipierender Beweiswürdigung ist deshalb davon auszugehen, dass weitere Sachverhaltsabklärungen nicht geeignet sind, den massgebenden Sachverhalt, d.h. die wahrscheinlichste hypothetische Verhaltensweise der Beschwerdeführerin weiter zu erhellen. Deshalb muss auf die für die Beschwerdeführerin objektiv vernünftigste Validenkarriere i.w.S. abgestellt werden. Angesichts der Sozialhilfebedürftigkeit der Beschwerdeführerin kann nur eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit als die objektiv wahrscheinlichste Variante des Verhaltens im hypothetischen "Gesundheitsfall" betrachtet werden. Die Beschwerdeführerin wäre nämlich im hypothetischen "Gesundheitsfall" zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs auf ein volles Erwerbseinkommen angewiesen, zumal es sich dabei angesichts der fehlenden beruflichen Ausbildung um ein eher tiefes Einkommen handeln würde. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist deshalb mittels eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln.

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

3.1 Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin ist aufgrund des Fehlens jeder beruflichen Ausbildung notwendigerweise diejenige einer Hilfsarbeiterin, die alle Arbeiten, von der körperlich leichten bis zur körperlich schweren, ausüben kann, selbst wenn dabei psychisch belastende Situationen wie Stress u.ä. auftreten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die – nach dem Beginn der Gesundheitsbeeinträchtigung aufgenommene - Tätigkeit als Tagesmutter oder als Mitarbeiterin in einer Kinderkrippe also nicht die Validenkarriere, so dass das Valideneinkommen nicht nach dem Einkommen in einer solchen Tätigkeit bemessen werden kann. Da die Beschwerdeführerin als Valide jede Hilfsarbeit ausüben könnte, entspricht das Valideneinkommen dem Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen. Die Invalidenkarriere richtet sich einerseits nach den beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen einer versicherten Person und andererseits nach den medizinischen Vorgaben an eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit mit Kindern besondere berufliche Fähigkeiten angeeignet hätte. Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht deshalb in einer Hilfsarbeit. Diese Hilfsarbeit darf keine erhöhten Anforderungen an die Stress- und Frustrationstoleranz, an die Ausdauer, an die Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit, an die kognitiven Fähigkeiten und an die emotionale Belastbarkeit stellen und sie darf weder häufiges Heben und Tragen von Lasten noch repetitive Rotationsbewegungen des Oberkörpers, vornüber geneigtes Arbeiten oder unerwartete, asymmetrische Lasteinwirkungen beinhalten. Solche Hilfsarbeiten werden in den meisten Branchen geleistet. Es gibt keine Branche, die deutlich häufiger als andere Branchen derartige Hilfsarbeiten nachfragt. Deshalb muss auch das zumutbare Invalideneinkommen anhand der Durchschnittslohns der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen ermittelt werden. Es gibt nämlich keinen statistisch ausgewiesenen Lohnnachteil bei der Ausübung einer körperlich leichten, keine unphysiologischen Körperhaltungen und Bewegungen und keine besonderen psychischen Belastungen umfassenden Hilfsarbeit im Vergleich zu einer körperlich und/oder psychisch belastenden Hilfsarbeit.

3.2 Die Höhe des zumutbaren Invalideneinkommens hängt natürlich nicht nur von der Invalidenkarriere ab. Vielmehr ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, mit welchem Arbeitsfähigkeitsgrad die versicherte Person in der Invalidenkarriere tätig sein kann oder könnte, wobei der Arbeitsfähigkeitsgrad praxisgemäss als Beschäftigungsgrad betrachtet wird. Dr. med. G.____ und Dr. med. H.____ haben in ihrem bidisziplinären Gutachten eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von mindestens 80% angegeben. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung beruht auf einer Begutachtung durch unabhängige Sachverständige, die sich ausschliesslich aus versicherungsmedizinischer und nicht aus therapeutischer Sicht mit dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin befasst haben. Demgegenüber handelt es sich bei den Angaben der behandelnden Ärzte Dr. med. B.____, Dr. med. C.____ und Dr. med. E.____ um die Aussagen medizinischer Fachpersonen, die als befangen zu qualifizieren sind, da sie zur Beschwerdeführerin in einem Auftragsverhältnis stehen oder gestanden haben.

Zudem haben sie die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, wie die Gutachter in der Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen festgestellt haben, aus therapeutischer und nicht aus versicherungsmedizinischer Sicht eingeschätzt. Zusätzlich ist der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass behandelnde Ärzte dazu neigen, die über lange Zeit konsequent geklagte und im Alltagsleben auch umgesetzte subjektive Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ihrer Patienten als objektiv gerechtfertigt zu betrachten und in ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung zu übernehmen. All diesen Umständen ist auch im vorliegenden Fall Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Überzeugungskraft des bidisziplinären Gutachtens in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin weit höher einzuschätzen ist als diejenige der Arbeitsfähigkeitsschätzungen in den Berichten der behandelnden Ärzte. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin liegt deshalb nicht die Situation vor, dass die sich widersprechenden ärztlichen Angaben zur Arbeitsfähigkeit sich in ihrem Beweiswert gegenseitig aufheben, so dass eine Oberbegutachtung notwendig wäre. Vielmehr vermögen die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter zu wecken. Damit besteht kein Bedarf nach der von der Beschwerdeführerin beantragten Oberbegutachtung. Gestützt auf das bidisziplinäre Gutachten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit überwiegend wahrscheinlich zu mindestens 80% arbeitsfähig ist. Nur für die insbesondere aus psychiatrischer Sicht eher ungeeignete Tätigkeit als Tagesmutter oder Kinderbetreuerin besteht eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 50%. Das zumutbare Invalideneinkommen ist deshalb unter Berücksichtigung eines Arbeitsfähigkeitsgrades von 80% zu ermitteln.

3.3 Damit bleibt die bei der Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Durchschnittslöhne immer aufzuwerfende Frage zu beantworten, ob ein zusätzlicher Abzug notwendig sei. Ursache dieser Fragestellung ist der Umstand, dass die statistischen Durchschnittslöhne auf der Grundlage der Löhne gesunder Arbeitnehmerinnen berechnet worden sind. In ihrer Gesundheit beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen weisen aber aus der Sicht rein ökonomisch denkender Arbeitgeber Nachteile (und damit zusätzliche Lohnkosten bzw. Ertragseinbussen) auf, die bei gesunden Arbeitnehmerinnen nicht vorhanden sind. Diese Nachteile schlagen sich nicht in der Arbeitsunfähigkeit nieder, sondern treten zusätzlich auf. Dazu gehören etwa die Unfähigkeit, bei Bedarf Überstunden (bzw. hier mehr als 80% eines Normalpensums) zu leisten, die Unfähigkeit, bei Bedarf vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt zu werden, die Gefahr, überdurchschnittlich oft krank zu sein usw. All diesen Nachteilen muss betriebswirtschaftlich betrachtet durch einen angemessenen Minderlohn Rechnung getragen werden. Statistische Angaben dazu existieren soweit ersichtlich nicht. Der Nachteil muss also geschätzt werden, wobei ein Massstab (mit Ausnahme der - vom Bundesgericht nie begründeten - Beschränkung auf maximal 25%) fehlt. Die Beschwerdeführerin weist einige Ressourcen (recht gute soziale Kompetenz, recht gute Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit) auf, die wenigstens teilweise geeignet sind, die indirekt behinderungsbedingten Nachteile zu kompensieren, weil sie die Beschwerdeführerin im entsprechenden Bereich leicht aus dem Durchschnitt der Hilfsarbeiterinnen herausragen lassen. Unter diesen Umständen erscheint es zwar als gerechtfertigt, einen zusätzlichen Abzug (in der Verwaltungspraxis leider missverständlich als "Leidensabzug" bezeichnet, obwohl der leidensbedingte Abzug die Arbeitsunfähigkeit ist) vorzunehmen, aber dieser Abzug ist am unteren Ende der Skala einzureihen. Ein Abzug von 5% erscheint als gerechtfertigt. Da das Valideneinkommen und das

Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens identisch sind, kann sich der Einkommensvergleich praxisgemäss auf einen sogenannten Prozentvergleich beschränken. Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 20% und einem zusätzlichen Abzug von 5% resultiert ein Invaliditätsgrad von 24%. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat am 15. Februar 2008 angegeben, sie fühle sich subjektiv nicht arbeitsfähig und sie werde sich bei der Stellensuche selbst organisieren. In der Folge hat die Beschwerdegegnerin keine Arbeitsvermittlungsbemühungen mehr unternommen. Der Vorbescheid vom 5. August 2008 hat nur einen Hinweis auf den früher - formlos - erfolgten Abschluss der Arbeitsvermittlungsbemühungen beinhaltet, d.h. er hat keinen entsprechenden Entscheid der Beschwerdegegnerin angekündigt. In der Stellungnahme vom 12. September/24. Oktober 2008 zum Vorbescheid hat die Beschwerdeführerin das Begehren gestellt, es seien berufliche Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Dieses Begehren hat auch die Arbeitsvermittlung umfasst. Damit hat sich die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Arbeitsvermittlung nicht mehr auf die Erklärung der Beschwerdeführerin vom 15. Februar 2008 berufen können, denn beim entsprechenden Begehren in der Stellungnahme zum Vorbescheid kann es sich nur um ein neues Gesuch um Arbeitsvermittlung und nicht um eine Stellungnahme zum Vorbescheid gehandelt haben, weil die Arbeitsvermittlungsbemühungen ja früher - formwidrig, aber doch verbindlich - eingestellt worden waren. Die Beschwerdegegnerin hätte auf das neue Gesuch um Arbeitsvermittlung entweder mit einer formlosen Wiederaufnahme der Bemühungen oder aber mit der Ankündigung der Ablehnung des neuen Leistungsgesuchs in einem Vorbescheid reagieren müssen. Stattdessen hat sie in der hier angefochtenen Verfügung geltend gemacht, anlässlich des Gesprächs mit der Eingliederungsberatung sei mündlich und schriftlich bestätigt worden, dass keine Unterstützung bei der Stellensuche gewünscht sei. Diese Aussage sei anlässlich der Abklärung vor Ort wiederholt worden. Dieser Teil der angefochtenen Verfügung kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung auch das neue Gesuch um Arbeitsvermittlung abgewiesen hat. Grundsätzlich wäre der entsprechende Teil der angefochtenen Verfügung wegen einer Verletzung der Vorbescheidspflicht aufzuheben und die Sache wäre zur Durchführung eines korrekten Vorbescheidsverfahrens betreffend das neue Gesuch um Arbeitsvermittlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Aufgrund des damit höchstwahrscheinlich verbundenen Verfahrensleerlaufs (die Beschwerdegegnerin würde wieder gleich wie in der hier angefochtenen Verfügung entscheiden) rechtfertigt es der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung, die Verletzung der Vorbescheidspflicht zu ignorieren und die Sache materiell zu beurteilen. Die Beschwerdegegnerin hat die Abweisung des neuen Gesuchs um Arbeitsvermittlung nur mit dem Verweis auf die frühere Erklärung der Beschwerdeführerin begründet. Das kann nur so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin angenommen hat, es liege ein aus rein verfahrenstaktischen Gründen gestelltes neues Arbeitsvermittlungsgesuch vor, d.h. die Beschwerdeführerin wolle eigentlich gar keine Arbeitsvermittlung. Der Ablauf des Verwaltungsverfahrens mag zwar tatsächlich diesen Verdacht erwecken, aber das reicht nicht aus, um das entsprechende Gesuch abzuweisen (zumal bei fehlendem Interesse an einer beantragten Leistung das Verfahren eigentlich eingestellt werden müsste). Die Beschwerdegegnerin hätte das neue Gesuch um Arbeitsvermittlung also vorgängig auf seine Ernsthaftigkeit prüfen müssen. Die verfügte Abweisung des neuen Gesuchs um Arbeitsvermittlung ist deshalb aufzuheben und

die Sache ist zur Prüfung der Eintretensfrage und gegebenenfalls zur Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitsvermittlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

Auch für die weiteren beruflichen Eingliederungsmassnahmen (in erster Linie wohl Berufsberatung und Umschulung) gilt, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Vorbescheid noch nicht beabsichtigt hat, die Abweisung eines entsprechenden Leistungsgesuchs anzukündigen. Die Akten enthalten nämlich keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin bis dorthin je daran gedacht hätte, weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens zu machen. Nun hat die Beschwerdeführerin aber in der Stellungnahme zum Vorbescheid auch die Durchführung weiterer beruflicher Eingliederungsmassnahmen, also nicht nur die Durchführung einer Arbeitsvermittlung, beantragen lassen. Die angefochtene Verfügung äussert sich nicht zum Begehren um weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen. Grundsätzlich wäre das richtig, denn es handelte sich beim entsprechenden Begehren in der Stellungnahme zum Vorbescheid um ein (bezogen auf den Inhalt des bis dahin abgelaufenen Verwaltungsverfahrens) neues Leistungsgesuch, auf das die Beschwerdegegnerin zumindest mit einem eigenständigen Vorbescheid hätte reagieren müssen, wenn sie es ohne jede Sachverhaltsabklärung hätte abweisen wollen. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin keinerlei Anstalten getroffen, entweder weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen zu prüfen oder das entsprechende neue Leistungsgesuch mit einem (abschlägigen) Vorbescheid zu beantworten. Das kann nur so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin entgegen dem Wortlaut der angefochtenen Verfügung auch über das neue Gesuch um weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen hat entscheiden wollen. Damit hat die Beschwerdegegnerin unterstellt, dass weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen ganz offenkundig nicht in Frage kämen, weshalb das entsprechende neue Begehren ohne jede Sachverhaltsabklärung ohne weiteres abgewiesen werden könne. Eine Begründung für diese Einschätzung fehlt. Tatsächlich käme aufgrund eines Arbeitsunfähigkeitsgrades von 20% in einer adaptierten Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine sogenannt höherwertige Umschulung in Frage. Ob die Beschwerdeführerin dazu imstande wäre, erfolgreich eine solche Umschulung zu absolvieren, muss berufsberaterisch geklärt werden. Es kann nicht unterstellt werden, dass eine solche Umschulung sowieso scheitern würde. Da die berufsberaterische Abklärung im Hinblick auf eine höherwertige Umschulung unterblieben ist, erweist sich die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Verneinung eines Anspruchs auf weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen (zufolge einer Verletzung der Untersuchungspflicht) als rechtswidrig. Die Frage, ob die Verletzung der Vorbescheidspflicht zu heilen sei, kann somit offen gelassen werden, denn es kommt sowieso zu einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin wird also noch zu prüfen haben, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Umschulung hat.

E. 6

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in der Stellungnahme vom 12. September / 24. Oktober 2008 zum Vorbescheid das Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren gestellt. In der angefochtenen Verfügung vom 13. November 2008 hat die Beschwerdegegnerin dieses Gesuch nicht behandelt. Deshalb hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in der Beschwerde den Antrag gestellt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, über das Gesuch vom 12. September / 24.

Oktober 2008 zu befinden. Bei diesem Teil des Beschwerdebegehrens handelt es sich um eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG. Die dem Gericht vorliegenden Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin später über dieses Gesuch hätte entscheiden wollen, d.h. es muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin vergessen hat, über das Gesuch zu befinden. Dies wird im Übrigen durch die Beschwerdeantwort bestätigt, denn dort hat die Beschwerdegegnerin angegeben, sie habe das entsprechende Gesuch übersehen. Damit liegt aber noch keine Rechtsverweigerung vor. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch den Bürger bindet, wäre der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nämlich verpflichtet gewesen, die Beschwerdegegnerin auf ihren Fehler hinzuweisen und einen Entscheid über sein Begehren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren zu verlangen (vgl. BGE 125 V 373 ff. Erw. 2b). Erst wenn die Beschwerdegegnerin nicht auf diesen Hinweis reagiert hätte, wäre der Tatbestand der Rechtsverweigerung erfüllt gewesen. Die behauptete telefonische Anfrage des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist nicht überzeugend nachgewiesen. Da der Beschwerdegegnerin also keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist, wäre der entsprechende Teil des Beschwerdebegehrens abzuweisen gewesen, wenn er nicht durch die am 26. Februar 2009 nachträglich erteilte Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gegenstandslos geworden wäre.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde in Bezug auf die Verneinung eines Rentenanspruchs abzuweisen und in Bezug auf die beruflichen Eingliederungsmassnahmen (inklusive Arbeitsvermittlung) teilweise gutzuheissen ist. In Bezug auf die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist die Sache zur weiteren Abklärung und zum anschliessenden Entscheid über das entsprechende Leistungsgesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Beim Rententeil und beim Eingliederungsteil der angefochtenen Verfügung hat es sich um jeweils selbständige Entscheidungen gehandelt, da der Grundsatz der Eingliederung vor Rente nicht anwendbar gewesen ist und damit keinen untrennbaren Konnex zwischen Rentenanspruch und Erfüllung der Schadenminderungspflicht mittels beruflicher Eingliederung geschaffen hat. Das bedeutet, dass das vorliegende Urteil eigentlich zwei selbständige Beschwerdeverfahren betrifft, den Rentenstreit und den Streit um die berufliche Eingliederung. Dementsprechend muss auch über die Kostenfolge getrennt entschieden werden. In Bezug auf die Beschwerde betreffend den Rentenanspruch ist die Beschwerdeführerin vollumfänglich unterlegen, so dass ihr Gesuch um eine Parteientschädigung abzuweisen und ihr die Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Das (de facto vereinte) Beschwerdeverfahren hat insgesamt aufgrund der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG) Parteikosten von pauschal Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) verursacht. Der gesamte Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1bis IVG) rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Diese Kosten können entsprechend den genannten Kriterien hälftig auf die Renten- und auf die Eingliederungsfrage aufgeteilt werden. Im Rententeil würde die Parteientschädigung also Fr. 1750.- betragen, wenn die Beschwerdeführerin nicht unterliegen würde. Da der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Verteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin zu entschädigen. Diese Entschädigung beträgt aber nur 80% (Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes), also Fr. 1400.-. Da der Beschwerdeführerin auch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, wird sie von der Bezahlung der Gerichtsgebühr von Fr. 300.- befreit. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin in der Zukunft einmal gestatten, diese Kosten selbst

zu tragen, würde sie verpflichtet, nachträglich für die Kosten der Rechtsvertretung und für die Gerichtskosten im Rententeil des Beschwerdeverfahrens aufzukommen (Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 288 Abs. 1 ZPG/SG). Im Streit um die berufliche Eingliederung ist aufgrund der Rückweisung in Bezug auf die Kosten von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Sie hat deshalb gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung von Fr. 1750.-. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin trägt die Gerichtskosten von Fr. 300.-. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Rentenbegehrens wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen inklusive Arbeitsvermittlung wird teilweise gutgeheissen und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr von Fr. 300.- für das Beschwerdeverfahren betreffend Invalidenrente befreit. 4. Die Beschwerdegegnerin hat für das Beschwerdeverfahren betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.- zu bezahlen. 5. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren betreffend Invalidenrente mit Fr. 1400.-. 6. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen eine Parteientschädigung von Fr. 1750.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.